

# **BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN**

Fachgebiet Soziale Verwaltung

3430 Tulln an der Donau, Kerschbaumergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430

Herrn  
Matthias Schmied  
Ellingbachstraße 9  
3362 Öhling

TUJ3-H-20847/001  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: soziales.bhtu@noel.gv.at  
Fax: 02272/9025-39511 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-  
Bezug

BearbeiterIn  
Sabine Rabl

(0 22 72) 9025

Durchwahl  
39556

Datum  
09. April 2024

Betreff

Schmied Matthias, geb. 01.02.2001, HMMB - Hilfe zur sozialen Eingliederung inkl. eigenem Kostenbeitrag

## **Beschied**

Herr Schmied Matthias ist verpflichtet, für den stationären Aufenthalt in der Wohneinrichtung der ARGE Sozialdienst Mostviertel – HollaEck, Ellingbachstraße 9, 3362 Öhling im Jänner 2024 einen Kostenbeitrag in Höhe von € 923,52 und ab 1. Februar 2024 einen Kostenbeitrag in Höhe von € 288,60 monatlich zu leisten.

Dieser Beitrag ist bis 5. eines jeden Monats an die Bezirkshauptmannschaft Tulln, Fachgebiet Soziale Verwaltung, HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, IBAN: AT05 5300 0081 5219 1317, BIC: HYPNATWW, zu überweisen.

### **Hinweis:**

Bei einer Überweisung ist die Geschäftsfallnummer **000002031342** unbedingt im Feld Zahlungsreferenz anzuführen.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 35 Abs. 1 und Abs. 4 NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBI. 9200,  
§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 und § 5 Z 2 lit. a Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, LGBI. 9200/2.

### **Begründung**

Herr Schmied Matthias befindet sich seit 08.08.2023 in der Wohneinrichtung der ARGE Sozialdienst Mostviertel – HollaEck, Ellingbachstraße 9, 3362 Öhling und wird dort stationär betreut. Die Kosten dafür werden vom Land Niederösterreich getragen.

Herr Schmied Matthias bezieht ab Jänner 2024 aus dem Bezug eines Rehageldes ein Einkommen in Höhe von **€ 1.154,40 monatlich**, daher ändert sich die Vorschreibung des Kostenbeitrages **im Jänner 2024**. Herr Schmied Matthias bezieht kein Pflegegeld.

Dieser Sachverhalt wurde Herrn Schmied Matthias mit Schreiben vom 26. März 2024 nachweislich zur Kenntnis gebracht. Dazu wurde folgende Stellungnahme per E-Mail vom 03.04.2024 abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren.

Ich möchte sie darum bitten eine Neuberechnung des Kostenbeitrages gemäß der seit 1.2.2024 geltenden 25% Regelung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen, Matthias Schmied.

**Rechtlich folgt:**

Gemäß § 35 Abs. 1 NÖ SHG hat die Gewährung der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen unter Berücksichtigung ihres Einkommens, bei teilstationären und stationären Diensten auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, inwieweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind, zu erfolgen. Bei teilstationären Diensten erfolgt die Bemessung des Kostenbeitrages im Verhältnis zum zeitlichen Ausmaß der Maßnahme. Das nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen dem pflegebedürftigen Menschen gebührende Taschengeld bleibt dem Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu seiner Verfügung.

Gemäß § 35 Abs. 4 NÖ SHG kann von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag jedoch ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn durch den Kostenbeitrag die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert oder der Erfolg der Hilfe gefährdet würde.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln haben bei stationären Diensten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, von einem Einkommen des Hilfeempfängers monatlich außer Ansatz zu bleiben:

1. der zur Erzielung von Einkünften aus Erwerbstätigkeit notwendige Aufwand sowie 50 % dieser Einkünfte;
2. die Sonderzahlungen (§ 1 Z. 5);
3. 20 % eines sonstigen Einkommens (z.B. einer Rente, Pension).

Gemäß § 4 Abs.1a der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln haben abweichend von § 4 Abs. 1 Z 1 bei stationären Diensten gemäß § 47 Abs. 2 Z 3 und 4 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBI. 9200, der zur Erzielung von Einkünften aus Erwerbstätigkeit notwendige Aufwand sowie 75 % dieser Einkünfte oder jener Einkünfte, die an die Stelle des Erwerbseinkommens treten, von einem Einkommen des Hilfeempfängers monatlich außer Ansatz zu bleiben.

Demnach beträgt der Kostenbeitrag für einen stationären Dienst 25% vom Einkommen, in diesem Fall vom Rehab-Geld.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln ist von pflegebezogenen Geldleistungen bei stationären Diensten vom Hilfeempfänger ein Kostenbeitrag in der Höhe zu erbringen, die für einen Übergang der Ansprüche auf den Sozialhilfeträger nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBI. Nr. 110/1993 in der Fassung BGBI. I Nr. 138/2013, vorgesehen ist. Das nach diesen bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen gebührende Pflegegeldtaschengeld bleibt dem Hilfeempfänger zu seiner Verfügung.

Herr Schmied Matthias wird in der oben genannten Einrichtung stationär betreut. Aufgrund der gesetzlich verankerten Neubestimmung laut § 4 Abs. 1a gem. der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln ist von Herrn Matthias Schmied ein reduzierter Kostenbeitrag aus dem Einkommen **ab 01.02.2024 in Höhe von € 288,60 monatlich** zu leisten.

Da Herr Schmied Matthias bis April 2024 den Kostenbeitrag in Höhe von € 823,90 bezahlt hat besteht ein Guthaben von € 1.506,28.

Herrn Matthias Schmied wird auch der zuviel bezahlte Kostenbeitrag für das Jahr 2023 in Höhe von € 247,14 angewiesen, dies ergibt eine Gesamtsumme in Höhe von **€ 1.753,24**. Der bestehende Dauerauftrag ist ab April 2024 zu ändern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für den Bezirkshauptmann  
S c h m i d